

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 23 vom 11.09.2020

- 1./ **Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf**
hier: Erörterungstermins in dem Planfeststellungsverfahren
nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Erweiterung
der Halde Oetelshofen in Wuppertal
-



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan,
☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe)
bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie
unter www.haan.de einzusehen.

1./

Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Erweiterung der Halde Oetelshofen in Wuppertal

Für das Vorhaben "Erweiterung der Halde Oetelshofen in Wuppertal" führt die Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Kalkwerke Oetelshofen GmbH & Co.KG ein Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 KrWG m. V. m. § 8 Gewinnungsabfallverordnung und §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch.

Zur Beratung und Verhandlung der im bisherigen Anhörungsverfahren erfolgten Stellungnahmen und Einwendungen und der sonst in Betracht kommenden Entscheidungsgrundlagen wird nun der Erörterungstermin durchgeführt.

Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

am Dienstag, dem 22.09.2020 um 9.30 Uhr

in der UNIHALLE

Albert-Einstein-Str. 20

42119 Wuppertal

Einlass in den Saal erfolgt ab 8.30 Uhr.

Zunächst werden die privaten Einwendungen erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am 23.09.2020 fortgesetzt. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf des genannten Zusatztermins beendet. Die Entscheidung darüber wird durch die Verhandlungsleitung in der Sitzung getroffen.

1. Der Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit der Vorhabenträgerin, den Behörden und sonstigen Stellen, den Verbänden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben sowie den Betroffenen, zu erörtern.
2. Der Termin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind neben dem Vorhabenträger, den Fachbehörden und den Trägern öffentlicher Belange, Betroffene, insbesondere diejenigen, die Einwendungen erhoben haben. Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es findet eine Eingangskontrolle statt. Zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung wird gebeten, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) auszuweisen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne sie oder ihn verhandelt werden kann, dass verspätete

Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch im Verfahren berücksichtigt, wenn keine Teilnahme der Einwenderinnen und der Einwender am Erörterungstermin erfolgt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Einwendungen und Stellungnahmen zur geplanten Erweiterung der Halde Oetelshofen in Wuppertal Gegenstand des Erörterungstermins sind.

4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Hinweise aufgrund der aktuellen Lage in der Corona-Pandemie:

Angeichts der Corona-Pandemie trifft die Bezirksregierung Düsseldorf bei dem Erörterungstermin Schutzmaßnahmen, um ein mögliches Ansteckungsrisiko zu reduzieren. Die vor Ort angeordneten Verhaltensvorgaben zu Hygienemaßnahmen sind zu befolgen. Sowohl in der Halle als auch beim Einlass und während der Pausen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Die Räumlichkeiten dürfen nur mit einer Mund-Nase-Bedeckung (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) betreten werden.

Daten, die von der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Eingangskontrolle zur Rückverfolgung von Infektionsketten aufgrund des § 2a Abs. 1 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) mit Einverständnis der anwesenden Personen erhoben werden, werden im Bedarfsfalle an die zuständige Behörde weitergegeben und nach Ablauf von vier Wochen von der Bezirksregierung Düsseldorf vollständig vernichtet.